

## **Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzpflicht**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 25.09.2001 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gemeindegebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Ablösungsbetrag**

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 2.000,00 EUR zu bezahlen.

### **§ 3**

#### **Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 24.05.1989 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 01.10.2001

gez. Kieninger  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.